

Mit Postzustellungsurkunde

5N PV GmbH
Oderlandstraße 104
15890 Eisenhüttenstadt

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Markus Schade
E-Mail: Markus.Schade@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 -5280
Datum: 11.03.2026
Gesch.-Z.: 105-LfU-3841/1375+7#92965/2026
Dokument-Nr.: 92965/2026

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
Änderungsgenehmigung Nr. 30.132.Ä0/25/4.1.16GE/T13**

Antrag der Firma 5N PV GmbH vom 28.08.2025, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 06.03.2026 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Produkten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma 5N PV GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt wird die

Genehmigung

nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, eine Anlage zur Herstellung von hochreinen Produkten für die Photovoltaikindustrie auf dem Grundstück in

15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 104,
Gemarkung Eisenhüttenstadt,

Genehmigungsverfahrenstelle Ost
Genehmigungsbescheid Nr. 30.132.Ä0/25/4.1.16GE/T13

Betriebseinheit (BE) 501 neu installiert werden. Außer den aufgeführten Änderungen sind keine Anpassungen erforderlich.

Die Schmelz-, Durchsatz- und Lagerkapazitäten der bisher genehmigten Nebeneinrichtungen bleiben unverändert. Ebenso wird die Anlage unverändert, vollkontinuierlich, ganzjährig, 24 Stunden pro Tag und sieben Tage die Woche betrieben.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 06.03.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen zugrunde (Eingangs-ID: 68a5924c249ca439c22ce4ed). Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G13225 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide:

- Nr. 30.012.00/07/0401P1/RO vom 29.06.2007,
- Nr. 30.035.Ä0/09/0401P1/RO vom 27.08.2009,
- Nr. 30.068.Ä0/10/0401P1/RO vom 25.03.2011,
- Nr. 30.073.Ä0/11/0401P1/RO vom 22.11.2011,
- Nr. 30.039.Ä0/18/4.1.16EG/T13 vom 14.12.2018,
- Nr. 30.044.Ä0/22/4.1.16EG/T13 vom 06.07.2023 und
- Nr. 30.100.Ä0/23/4.1.16GE/T13 vom 17.03.2025

bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden. Sofern in den NB abweichende Anforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt werden, sind die NB einzuhalten bzw. durchzuführen.

1. Allgemein

- 1.1 Der Änderungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landesamt für Umwelt (LfU), Technischer Umweltschutz/ Überwachung Frankfurt (Oder)

(T 23), dem LfU, Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte (W 15) und der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Oder-Spree (LOS) schriftlich mitzuteilen, vgl. Hinweis VI. 11.

- 1.4 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 23 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde, vgl. Hinweis VI. 2. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.3 dieses Bescheides durch das LfU, T 23 festgelegt.
- 1.5 Das LfU, T 23 ist über alle Betriebsstörungen und andere Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/ oder erheblich belästigt werden oder die zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort fernmündlich oder elektronisch zu unterrichten, vgl. Hinweis VI. 9. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- 1.6 Jeder Bauherren- und/ oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 23 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen, vgl. Hinweis VI. 10.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, vgl. NB IV. 1.3, ist zu ermitteln, wie groß der Einfluss der Veränderung der Reaktoren auf die Lufttemperatur in der Halle ist. Unter Berücksichtigung von Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung, Arbeitsschwere und Bekleidung der Beschäftigten sind geeignete Maßnahmen festzulegen, um eine ausgeglichene Wärmebilanz der Körper der Beschäftigten zu erhalten.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15890 Eisenhüttenstadt, Landkreis Oder-Spree, eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von hochreinen Produkten für die Photovoltaikindustrie, wie unter II. beschrieben, zu ändern und zu betreiben.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von hochreinen Produkten für die Photovoltaikindustrie am vorgenannten Standort wurde am 29.06.2007 die Genehmigung nach §§ 4 i. V. m. 10 BImSchG mit Bescheid Nr. 30.012.00/07/0401P1/RO durch das Landesumweltamt, Regionalabteilung Ost erteilt. Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage erfolgte am 30.07.2008.

Genehmigungsverfahrenstelle Ost
Genehmigungsbescheid Nr. 30.132.Ä0/25/4.1.16GE/T13

Bisher wurden folgende Bescheide für die Anlagenänderung erteilt:

- Genehmigungsbescheid Nr. 30.035.Ä0/09/0401P1/RO vom 27.08.2009
- Genehmigungsbescheid Nr. 30.068.Ä0/10/0401P1/RO vom 25.03.2011
- Genehmigungsbescheid Nr. 30.073.Ä0/11/0401P1/RO vom 22.11.2011
- Genehmigungsbescheid Nr. 30.039.Ä0/18/4.1.16EG/T13 vom 14.12.2018
- Genehmigungsbescheid Nr. 30.044.Ä0/22/4.1.16EG/T13 vom 06.07.2023
- Genehmigungsbescheid Nr. 30.100.Ä0/23/4.1.16GE/T13 vom 17.03.2025

Am 28.08.2025 reichte die Antragstellerin einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG über ELiA-Online bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt (LfU, T 13), Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Gleichzeitig beantragte die Antragstellerin von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen seien, vgl. § 16 Abs. 2 BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 02.09.2025, im Falle der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Eisenhüttenstadt mit Schreiben vom 10.09.2025, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree (LOS) als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Stadt Eisenhüttenstadt,
- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz und
- das Landesamt für Umwelt (LfU)
 - Referat Technischer Umweltschutz/ Überwachung Frankfurt (Oder), T 23,
 - Referat Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte, W 15.

Mit E-Mails vom 11.09.2025 und 20.01.2026 wurden Nachforderungen des LfU, T 13, mit Schreiben vom 15.09.2025 wurden Nachforderungen des LfU, T 23 sowie mit Schreiben vom 26.09.2025, 02.12.2025, 16.01.2026 und 05.03.2026 wurden Nachforderungen des LfU, W 15 an die Antragstellerin erhoben.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 06.03.2026 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 09.03.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Formelle Sachentscheidungs Voraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im LfU, T 13.

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Die beantragte Anlage ist der Nr. 4.1.16 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Sie gehört zu den Anlagen, die zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel dienen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen

von Bedeutung sein können. Die Anlagen Nrn. 3.4.2, 8.11.2.2, 8.12.1.2 und 9.3.2 jeweils mit V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind demzufolge als Nebeneinrichtungen der vorgenannten Hauptanlage nach Nr. 4.1.16 der 4. BImSchV zu bewerten.

Sowohl die Hauptanlage als auch die Nebeneinrichtung bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für die beantragte Anlage war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV grundsätzlich ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Genehmigungsverfahrenstelle Ost
Genehmigungsbescheid Nr. 30.132.Ä0/25/4.1.16GE/T13

Durch die Antragstellerin wurde ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Diesem war zu folgen. Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die genannten Voraussetzungen liegen vor.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Produktionskapazität von Cadmiumtellurid vorgesehen. Die Änderung hat keine messbare zusätzliche Belastung auf die in der Abluft enthaltenen Luftschadstoffe, auf Lärm oder Erschütterungen zur Folge. Die Veränderung der Anlage erfolgt in bereits vorhandenen Maschinen in einem bestehenden Gebäude. Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine baulichen Veränderungen am Gebäude erforderlich. Ein Eintrag von Schadstoffen in ein Gewässer oder den Boden ist weiterhin durch die vorhandenen baulichen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Erhöhung der Produktionskapazität hat keine negativen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage. Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter V. 2.2 verwiesen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter werden somit nicht verursacht.

Zudem ist das Vorhaben der Nr. 4.2 A i. V. m. den Nrn. 3.5.3 S und 9.3.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet. Somit war gemäß §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 7 Abs. 1 Satz UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde durch das LfU, T 13 durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.01.2026 mitgeteilt und am 21.01.2026 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Somit war für das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 16 i. V. m. 19 BImSchG durchzuführen.

Zudem unterliegt das beantragte Vorhaben, gemäß § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie ((IE-RL) 2010/75/EU). Daher besteht das Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB). In Zusammenhang mit der geplanten erneuten Kapazitätserhöhung der Produktion von Cadmiumtellurid von 800t/a auf 1200 t/a war erneut zu prüfen, inwieweit mit dem hier zur Rede stehenden Genehmigungsantrag vom 28.08.2025 die Pflicht zur Erstellung eines AZB gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV besteht. Im Rahmen der beantragten Produktionskapazitätserhöhung für die Cadmiumtellurid-Synthese erfolgt kein Einsatz von neuen relevanten gefährlichen Stoffen und es werden auch keine vorhandenen oder neuen relevanten gefährlichen Stoffe auf neuen Flächen oder Teilbereichen verwendet.

Dem Geltend machen auf die Erstellung eines AZB zu verzichten, da eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers und damit ein Eintrag der betrachteten relevanten gefährlichen Stoffe aufgrund der „tatsächlichen Umstände“ i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG auszuschließen ist, wurde nach Prüfung der eingereichten AwSV-Gutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 20.01.2026 für die Betriebseinheiten BE 501 bis BE 503 zugestimmt.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. dieses Bescheides benannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, vgl. § 12 Abs. 1 BImSchG. Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung ist daher entsprechend der NB IV. 1.1 grundsätzlich vorzuhalten.

Die NB IV. 1.2, wonach die Genehmigung unter den dort genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Angemessenheit der Frist hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab. Unangemessen ist sie hingegen, wenn sie der Betreiber überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einhalten kann (vgl. Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 18 Rn. 5 m. w. N.). Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der genehmigten Anlage, vgl. NB IV. 1.3, war in Erfüllung des § 52 BImSchG und § 83 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU, T 23 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision der genehmigten Anlage, vgl. NB IV. 1.4. Die Erstbegehung dient der Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute MLUK) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden vom 22.08.2007.

Die Pflicht zur Meldung von Betriebsstörungen und anderen Ereignissen, die im Zusammenhang mit der genehmigten Anlage stehen und die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährden oder erheblich

belästigen, ergibt sich aus den Betreiberpflichten nach § 5 i. V. m. § 52 BImSchG. Zur Sicherstellung wurde hierzu die NB IV. 1.5 aufgenommen.

Die in NB IV. 1.6 geforderte Meldung eines Betreiber- und/ oder Bauherrenwechsels beruht auf §§ 52b i. V. m. 51b BImSchG sowie § 53 Abs. 1 BbgBO.

2.2.2 Immissionsschutz

a) Schutz- und Vorsorgepflichten

Die Schutz- und Vorsorgepflichten werden eingehalten. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG. Zur Beurteilung von Immissionen sind im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte (IRW) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionswerte (IW) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Produkten für die Photovoltaikindustrie entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen und Luftschadstoffe zu betrachten.

Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne von Nr. 2.1 TA Lärm liegen nicht vor. Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage darf nach Nr. 3.1 TA Lärm nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche

keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird. Diesem Grundsatz wird in der Regel Rechnung getragen, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet oder die vorhabenbezogene Immissionszusatzbelastung irrelevant ist.

Die Änderung der Anlage findet innerhalb eines bestehenden Gebäudes statt. Über die Dämmung der Außenwände und der Decke mit ca. 25 dB(A) wird eine jederzeitige Einhaltung der IRW sichergestellt. Die Frequenz der Fahrzeugbewegungen für die An- und Auslieferung wird sich durch das Vorhaben erhöhen. Jedoch ist aufgrund der Einstellung des Betriebes der 5N Plus Additives GmbH im Jahr 2024, davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen an den IO unverändert bleiben. Die Aufnahme zusätzlicher NB zum Schallschutz war somit nicht erforderlich.

Luftschadstoffe

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe liegen nicht vor.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist generell dann gegeben, wenn die Immissionsgesamtbelastung an luftverunreinigenden Stoffen an den zu betrachtenden Beurteilungspunkten (BUP) kleiner oder gleich den in der TA Luft genannten Immissionswerten (IW) ist. Die TA Luft enthält IW

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Nr. 4.2 TA Luft),
- zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen durch Staubbiederschlag (Nr. 4.3 TA Luft),
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nr. 4.4 TA Luft) sowie
- zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition (Nr. 4.5 TA Luft).

Die Beurteilung der Immissionssituation ist anhand der Immissionskenngrößen Vorbelastung, Gesamtzusatzbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung vorzunehmen. Sie ist für jeden, im relevanten Umfang emittierten Schadstoff durchzuführen.

Auf die Ermittlung und Ausweisung der einzelnen Immissionskenngrößen kann vorliegend im Einzelfall verzichtet werden. Diese Ausnahmeregelung kommt zur Anwendung, wenn im Zuge einer Einzelfallprüfung festzustellen ist, dass lediglich geringe Emissionsmassenströme oder geringe Vorbelastungen gegeben sind oder die Zusatzbelastungen durch die jeweiligen Luftschadstoffe festgelegte Irrelevanzkriterien erfüllen. Diese Einzelfallprüfung ist gemäß Nr. 4.1 TA Luft insbesondere für die Schadstoffe durchzuführen, für die IW in der TA Luft festgelegt sind.

Den Antragsunterlagen war keine Immissionsprognose beigefügt. Stattdessen wurde der aktuelle Messbericht vom 28.09.2023 beigefügt und in Kapitel 5 und Kapitel 14 der Antragsunterlagen Stellung zur Emissionssituation genommen.

Die vorgenommene Prüfung ergab, dass die relevanten Schadstoffe Cadmium und Tellur über eine bereits vorhandene gefasste Quelle (Quelle Nr. 3.1) in die Atmosphäre abgeleitet werden. Die verursachenden

Genehmigungsverfahrenstelle Ost
Genehmigungsbescheid Nr. 30.132.Ä0/25/4.1.16GE/T13

Prozesse sind überwiegend kontinuierlich. In den Abgaswegen ist ein Nasswäscher als Abgasreinigungseinrichtung installiert. In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass der Bagatellmassenstrom für Cadmium unterschritten wird.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionsmassenströme die festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Somit sind die Emissionsmassenströme ausgehend von der Änderung der Anlage als irrelevant einzustufen.

Durch das Vorhaben werden weder die Emissionsquellen noch die Abluftvolumenströme geändert. Es ist davon auszugehen, dass weder die rechnerischen noch die tatsächlichen Emissionen von Cadmium sich erhöhen. Die Ergebnisse der vorgenommenen Messungen im derzeit laufenden Betrieb der bestehenden Anlage bestätigen die Effektivität der Filtertechnik. Die letzte Messung vom 28.09.2023 hat gezeigt, dass die Grenzwerte für Cadmium und Tellur deutlich unterschritten werden. Es ist aufgrund der ausreichenden Bemessung der Filterleistung keine Verschlechterung durch die Installation von zusätzlichen Reaktionsöfen zu erwarten.

Somit ist davon auszugehen, dass sich keine relevanten Änderungen von Immissionen an Luftschadstoffen ergeben. Aufgrund dessen konnte auf die Ausweisung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Des Weiteren ergaben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob im Einwirkungsbereich der Anlage dennoch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden, vgl. Nr. 4.8 TA Luft.

Die beantragte Anlage unterfällt der Nr. 4.2 e) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), der sogenannten Industrieemissions-Richtlinie ((IE-RL) 2010/75/EU). Für Anlagen, die dieser Richtlinie unterfallen, wird der in der Europäischen Union vorhandene Stand der Technik in BVT-Merkblättern dokumentiert. Eine europäische Festlegung, was zukünftig als Stand der Technik angesehen werden soll, wird in einer sogenannten Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)-Merkblättern dokumentiert. Für den antragsgemäßen Anlagentyp wurde eine solche Schlussfolgerung noch nicht verabschiedet.

Im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages war demnach auch zu beurteilen, ob insbesondere die Abluftreinigung und die damit in Zusammenhang stehenden Emissionsgrenzwerte dem Stand der Technik entsprechen. Ein Grenzwert für Cadmium als krebserzeugender Stoff gemäß Nr. 5.2.7.1 TA Luft in der Abluft aus dem Bereich der BE 502/503 von 0,05 mg/m³ wurde bereits mit der NB IV. 2.4.1 der Ursprungsgenehmigung Nr. 30.012.00/07/0401P1/RO vom 29.06.2007 festgeschrieben.

Dieser Grenzwert der Massenkonzentration gilt weiterhin, und wird durch die beantragte Änderung in der Abluft nicht erreicht sowie deutlich unterschritten. Die festgelegten Emissionsbegrenzungen bilden die Anforderungen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3a der 9. BImSchV somit ab. Die in Zusammenhang mit der IE-RL 2010/75/EU und der in § 21 Abs. 2a Ziffer 2 bis 4 der 9. BImSchV genannten notwendigen Angaben der Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, der Anforderungen an Wartung

und Überwachung sowie Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sind ebenfalls in der Genehmigung Nr. 30.012.00/07/0401P1/RO vom 29.06.2007 festgeschrieben und gelten weiter. Die Aufnahme zusätzlicher NB zum Immissionsschutz vor Luftschadstoffen war somit nicht erforderlich.

b) Abfallvermeidung, Verwertung und Beseitigung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Im Rahmen des geänderten Anlagenbetriebes fallen keine anderen Abfälle an als im bisherigen Betrieb der Anlage. Insofern hat die beantragte Änderung keine Auswirkungen auf die Menge und die Art an gefährlichen Abfällen. Die vorhandenen Entsorgungswege für gefährliche Abfälle wurden bereits geprüft und können weiterhin genutzt werden. Die Aufnahme zusätzlicher NB war aus abfallrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

c) Sparsame und effiziente Energieverwendung

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Normkonkretisierung dieser Forderung führt Nr. 5.2.11 TA Luft weiter aus. Während der Produktion in der Anlage entsteht ein Abwärmeüberschuss. Die elektrisch beheizten Reaktoren verlieren durch Strahlungsverlust Wärme, die teilweise im Winterhalbjahr für die Hallenbeheizung genutzt wird. Der Energieaufwand zum Betrieb der Reaktoren ist nicht vermeidbar. Die Aggregate entsprechen dem Stand der Technik. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

d) Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG werden erfüllt. § 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Im Falle einer Betriebseinstellung der genehmigten Anlage können die Anlagenkomponenten an Dritte veräußert werden. Rohstoffe und Produkte sind gängige Handelswaren. Änderungen am Aufstellort der Anlage sind nicht erforderlich. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

e) Störfall-Verordnung

Die Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie bildet einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt in den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), da in der Anlage Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV oberhalb der festgelegten Mengenschwelle gehandhabt und vorgehalten werden. Für den vorliegenden Betriebsbereich der oberen Klasse sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV die erweiterten Pflichten zu erfüllen. Die Einstufung als Betriebsbereich der oberen Klasse bedingt sich durch die Überschreitung der Mengenschwelle in Nr. 1.1.1 Spalte 5 des Anhang I der 12. BImSchV (H1 Akut toxisch, Kategorie 1) durch das Vorhandensein von 20.300 kg Cadmiumsulfatlösung.

Das beantragte Vorhaben betrifft keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) gemäß KAS-1 - Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für aufgrund ihres Stoffinhalts sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) im Sinne der Störfall-Verordnung, da insbesondere die Stoffmenge und die Massenströme von Cadmium als störfallrelevanten Stoff nicht verändert werden. Es handelt sich somit nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 3 Abs. 5b BImSchG.

Im vorliegenden Sicherheitsbericht (Stand: 14.10.2025) ist ausgeführt, dass die Betriebseinheiten (BE) 501 bis BE 503 nicht als sicherheitsrelevante Anlagenteile eingestuft sind, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann. Cadmium und Cadmiumtellurid sind Stoffe, die in der Stoffliste des Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt sind. Die Störfallszenarien ändern sich nicht durch die Erhöhung der Produktionskapazität von Cadmiumtellurid. Die Stofffreisetzung von Cadmium als Rauch oder Staub aus einer Vakuumdestillationsapparatur infolge eines Brandereignisses ist als Störfallszenario im Sicherheitsbericht aufgeführt. Sie ist weiterhin als Szenario im „Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Abstände auf der Grundlage der KAS-18 für die 5N PV GmbH am Standort Eisenhüttenstadt“ der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 27.04.2018 enthalten. Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass es bei einer Ausbreitung cadmiumhaltiger Stäube zu keiner Überschreitung des geeigneten Beurteilungswertes (AEGL-2-Wert) kommt.

Für den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten sind die Auswirkungen eines Gaswolkenbrandes nach der Freisetzung von Wasserstoff bestimmend. Es werden keine Änderungen bei der Lagerung und Handhabung von Wasserstoff vorgenommen. Somit wird der bereits bestehende Sicherheitsabstand räumlich nicht verändert und es tritt keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch die geplante Anlagenänderung auf.

Die beantragte Erhöhung der Produktionsmenge von Cadmiumtellurid auf 1200 t/a ist störfallrelevant, bedarf aber keiner störfallrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16a BImSchG, da durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten nicht erstmalig, nicht räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Das beantragte Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16a BImSchG. Erhebliche Auswirkungen auf die Gefahr schwerer Unfälle entstehen durch die Änderung der Anlage nicht.

f) Sonstiges

Weitere Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den hier relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Gewässerschutz.

2.2.3 Baurecht

Durch das beantragte Vorhaben werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt. Eine bauplanungsrechtliche Beurteilung ist im Genehmigungsverfahren ebenfalls entbehrlich, da es sich hier ausschließlich um eine Änderung der Verfahrensabläufe innerhalb einer genehmigten Anlage handelt. Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine baulichen Veränderungen am Gebäude erforderlich. Die Aufnahme zusätzlicher NB war nicht erforderlich.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Eisenhüttenstadt wurde mit Schreiben vom 16.09.2025 erteilt.

2.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dem Vorhaben steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen. Zur Sicherstellung wurde die NB unter IV. 2 formuliert.

Vorliegend herrschen in den Produktionsräumen hohe Raumtemperaturen und die Beschäftigten sind zum permanenten Tragen von Schutzkleidung verpflichtet. Durch die geplante Maßnahme wird sich die betriebstechnische Produktion von Wärme offensichtlich weiter erhöhen, was auch eine Erhöhung der Belastung der Beschäftigten zur Folge hätte. Um das Recht der Beschäftigten auf eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu wahren, hat der Arbeitgeber die Belastung zu prüfen, geeignete Maßnahmen zu ermitteln und umzusetzen.

Die rechtliche Grundlage zur Festsetzung der NB IV. 2 bildet § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Punkt 4.1 und 4.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“.

2.2.5 Gewässerschutz

Belange des Gewässerschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und die Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden dieser Stoffe sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Gefährdungsklassen eingestuft. Das antragsgegenständliche Vorhaben betrifft die Erhöhung der Jahresproduktionskapazität von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie am Standort von 800 t/a auf 1200 t/a.

Gemäß Anlagenkataster sind die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Anlagen bereits in die höchste Gefährdungsstufe D eingeordnet. Infolge der Anforderungen der AwSV sind an diese Anlagen auch die höchsten Anforderungen aus Sicht des Gewässerschutzes zu stellen. In diesem Fall sind keine zusätzlichen Anforderungen erforderlich. Zudem soll sich weder die maximale Lagermenge an verwendeten Ausgangsstoffen noch die der produzierten Stoffe erhöhen, lediglich die Jahresproduktionskapazität wird erhöht.

Da das geplante Vorhaben in einem bereits bestehenden Gebäude umgesetzt wird, ist die ordnungsgemäße Beseitigung von anfallendem gesammeltem Niederschlagswasser über bereits vorhandene Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung abgesichert, vgl. Hinweis VI. 14. Die Aufnahme zusätzlicher NB zum Gewässerschutz war nicht erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt. Damit sind die Genehmigungsveraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg der Antragstellerin aufzuerlegen.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. und 2.1.1 e. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

4.1 Gebühren

- a) Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E).

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antragsformular 1.1 mit [REDACTED] € angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] €.

b) Antrag auf UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. e.), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a und b (hier also von [REDACTED] €) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 350 und höchstens 9.000 Euro. 3 Prozent aus [REDACTED] € ergibt [REDACTED] €. Somit waren [REDACTED] € für die Vorprüfung festzusetzen.

Somit beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr [REDACTED] € + [REDACTED] € = [REDACTED] €.

4.2 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin betragen **5,62 €** (inkl. MwSt.).

4.3 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[REDACTED] €	+	5,62 €	=	[REDACTED] €

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat

ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 100 Euro (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. der Anlage 2 GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung einer neu errichteten oder geänderten genehmigungsbedürftigen Anlage eine Gebühr zu entrichten.
3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 23 (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. Das LfU, T 23 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
4. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
5. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, T 13 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.2.
6. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 ff. Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde ggf. eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
7. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

Genehmigungsverfahrenstelle Ost
Genehmigungsbescheid Nr. 30.132.Ä0/25/4.1.16GE/T13

8. Dem LfU, T 23 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
9. Die Meldungen zu Betriebsstörungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die getroffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten.
10. Zur Umsetzung der NB IV. 1.6 kann auch gemäß § 1 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrin/ des Bauherrn“, Anlage 8.4, genutzt werden.

Baurecht

11. Die Anzeige der Inbetriebnahme hat für die uBAB des LOS unter Verwendung des öffentlich bekannt gemachten Formulars im Sinne von § 83 Abs. 2 BbgBO zu erfolgen, vgl. hierzu Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“.
12. Gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV sind die von der obersten Baubehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden:

Bauvorlage	Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV
Anzeige der Nutzungsaufnahme	Anlage 9

Gewässerschutz

13. Das Anlagenkataster ist aktuell zu halten und der unteren Wasserbehörde (uWB) des LOS zu übergeben.
14. Die bestehenden Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung werden unter dem Aktenzeichen 67.02-55.20.03-2226/17 bei der unteren Wasserbehörde (uWB) des LOS geführt.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Genehmigungsverfahrenstelle Ost
Genehmigungsbescheid Nr. 30.132.Ä0/25/4.1.16GE/T13

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Baurecht

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

Wasserrecht

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Genehmigungsverfahrenstelle Ost
Genehmigungsbescheid Nr. 30.132.Ä0/25/4.1.16GE/T13

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 11.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--